

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

22.01.2024 Drucksache 19/326

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.01.2024 – Auszug aus Drucksache 19/326 –

Frage Nummer 13 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete Ursula Sowa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Vor dem Hintergrund, dass ein Teil des Konversionsgeländes in Bamberg (ehemalige "Flynn Housing Area") seit 2015 vom Freistaat Bayern als zentrale Aufnahmeeinrichtung für Geflüchtete (AEO/ARE/Ankerzentrum) genutzt wird, frage ich die Staatsregierung, ob zum Start der Einrichtung ein Bauantrag auf Nutzungsänderung gestellt wurde, wenn ja, wie lauten Antrag und Verbescheidung, wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Mit Schreiben vom 01.09.2015 beantragte das Staatliche Bauamt Bamberg als Vertreter des Freistaates Bayern die bauaufsichtliche Zustimmung für die geplante Errichtung der sog. ARE (Aufnahme- und Rückführungseinrichtung) II Bamberg, die in 2018 in die ANKER-Einrichtung Oberfranken (AEO) übergegangen ist. Die Stadt Bamberg erteilte mit Schreiben vom 11.09.2015 ihr gemeindliches Einvernehmen zu dem Vorhaben.

Der Tenor des Bescheids lautete wie folgt:

- Für die Errichtung der Ankunfts- und Rückführungseinrichtung (ARE) II Bamberg wird die bauaufsichtliche Zustimmung nach Art. 73 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Bauordnung erteilt.
- Die bauaufsichtliche Zustimmung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
 - 2.1. Die Zustimmung ist befristet bis 31.12.2025.
 - 2.2. Der Vorhabenträger hat für den einrichtungsbezogenen, ruhenden Kfz-Verkehr dauerhaft eine stets ausreichende Zahl an Kfz-Stellplätzen innerhalb der Einrichtung vorzuhalten.
 - 2.3. Der Vorhabenträger soll den einrichtungsbezogenen An-/Abfahrtsverkehr nach Ende der Bauarbeiten (voraussichtlich ab 01.01.2016) nach Möglichkeit in Richtung Kastanienstraße leiten.

- 3. Hilfsweise wird in Anwendung von § 37 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine Abweichung von der Anforderung des § 35 Abs. 2 BauGB erteilt, dass das Vorhaben den öffentlichen Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Darstellung mi Flächennutzungsplan) nicht beeinträchtigt.
- 4. Für diesen Bescheid wird keine Verfahrensgebühr erhoben. Auslagen sind nicht entstanden.